

Kurztitel

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 100/2002

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.07.2002

Außerkrafttretensdatum

28.12.2007

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 46.

Text**2. Teil****1. Abschnitt****Organisation der Mitarbeitervorsorgekasse****Mitarbeitervorsorgekassen**

§ 18. (1) Wer berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen (§ 1 Abs. 1 Z 21 Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993; Mitarbeitervorsorgekassengeschäft) ist eine Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) Die der MV-Kasse überwiesenen Abfertigungsbeiträge stehen im Eigentum der MV-Kasse, die diese treuhändig für die Anwartschaftsberechtigten hält und verwaltet (offene Verwaltungstreuhand).

(3) Die gesetzliche Interessenvertretung der MV-Kassen hat für jede MV-Kasse eine MVK-Leitzahl zu vergeben und diese sowie die Firma der MV-Kasse und allfällige Änderungen dieser Daten dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekannt zu geben.